

Satzung der Samtgemeinde Hambergen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Stand: Neufassung 2018

Auf Grund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstaufalles nach Maßgabe der in dieser Satzung genannten Höchstbeträge. Bei Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten. Auslagen sind die baren Ausgaben, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen. Der Verdienstaufall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt.

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die Mitglieder der Vertretungen für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats genötigt sind.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so entfällt der Anspruch mit Beginn des dritten Monats. In diesem Falle erhält von diesem Zeitpunkt an der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung. Bei Sitzverlust (§ 52 NKomVG) oder wenn das Mandat ruht (§ 53 NKomVG), wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Kostenersatz ist nur für solche Fahrten zulässig, die von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Vertretung mehrere Wohnungen in der Samtgemeinde hat. Reisekosten für genehmigte Dienstreisen eines Mandatsträgers außerhalb der Samtgemeinde sind jedoch nach § 8 dieser Satzung zu zahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 80,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Samtgemeinde (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen etc.), mit denen sie von der Samtgemeinde beauftragt worden sind, von Euro 20,00 je Sitzung bzw. Veranstaltung.

Für repräsentative Termine (z.B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, denen die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.
- (4) Voraussetzung für die Entschädigung der Fraktionssitzungen ist eine ordnungsgemäße Einladung durch den Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat. Dauert die Sitzung länger als 5 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Am Tage einer Ratssitzung werden für Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, die während einer Ratssitzung stattfinden, keine besonderen Entschädigungen gezahlt. Diese Sitzungszeiten des Samtgemeindeausschusses werden für den Verdienstaufschlag/häuslicher oder beruflicher Nachteil mitgerechnet.
- (7) Lässt sich während eines Sitzungsverlaufes eine Ratsfrau oder ein Ratsherr durch ein anderes vertreten, so ist das Sitzungsgeld der Ratsfrau oder dem Ratsherr zu gewähren, das zuerst an der Sitzung teilnimmt. Eine andere Regelung (Zahlungsweise) ist möglich, wenn sich die beteiligten Ratsfrauen und Ratsherren einigen und dies in der Sitzung mitteilen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Gleichberechtigte ehrenamtliche Stellvertretung der
Samtgemeindebürgermeisterin oder
des Samtgemeindebürgermeisters Euro 150,00
 - b) 1. ehrenamtliche/n Vertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin
oder des Samtgemeindebürgermeisters Euro 180,00

- | | | |
|----|--|-------------|
| c) | 2. ehrenamtliche/n Vertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin
oder des Samtgemeindebürgermeisters | Euro 120,00 |
| d) | Vorsitzende der Fraktion bzw. Gruppen | |
| | ab 12 Mitglieder | Euro 170,00 |
| | 6 bis 11 Mitglieder | Euro 145,00 |
| | 2 bis 5 Mitglieder | Euro 80,00 |

§ 4

Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von Euro 20,00.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, die mit der Mandatsausübung zusammenhängen, werden als monatliche Fahrkostenpauschalen gezahlt:
 - a) für Ratsfrauen/-herren, die in den Gemeinden Hambergen und Lübberstedt wohnhaft sind Euro 20,00
 - b) für Ratsfrauen/-herren, die in den Gemeinden Axstedt, Holste und Vollersode wohnhaft sind Euro 24,00
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (3) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/-herren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Vorher geregelt in § 8 der Satzung

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn der Verdienstaufschlag durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Samtgemeinde anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen usw. entsteht.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird.

- (2) Der Verdienstaussfall wird mit höchstens Euro 15,00 je angefangener Stunde ersetzt.

Fahrzeiten für Fahrten zwischen den für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz und dem Tagungsort gelten als Sitzungszeit. Sie werden bei Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit je 30 Minuten vor und nach der Sitzung zur Sitzungszeit zugerechnet.

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die aber für die Haushaltsführung oder für den sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, die nicht der Familie angehört, erhalten auf gesonderten Nachweis einen Nachteilsausgleich. Dringende Gründe können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Der Nachteilsausgleich wird auf Euro 15,00 je angefangene Stunde begrenzt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern erstattet, wenn die Betreuung im Einzelfall notwendig war, um die Mandatsausübung zu ermöglichen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder unter 14 Jahren. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch Euro 10,00 je Stunde.
- (5) Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich und Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt, ausgenommen hiervon ist der Schichtdienst. Hier ist die Zeit, für die Verdienstaussfall zu gewähren ist, genau zu ermitteln.

Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich und Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden für höchstens acht Stunden täglich gewährt.

- (6) Die Ratsfrauen und Ratsherren weisen ihre Anspruchsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 über einen einfachen Vordruck zu Beginn einer jeden Wahlperiode sowie bei eintretenden Veränderungen nach. Ein Mustervordruck wird zur Verfügung gestellt.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich für die Samtgemeinde tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, des Verdienstaussfalles sowie der Reisekosten nach den Vorschriften des Bundereisekostengesetzes soweit dies durch das Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen

Die jährliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | die Schiedsfrau oder den Schiedsmann | Euro 250,00 |
| b) | die dtv. Schiedsfrau oder den stv. Schiedsmann | Euro 125,00. |

§ 9

Zweifels- und Streitfragen

In Zweifels- und Streitfragen, die sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hambergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, sonstigen Ausschussmitgliedern und der ehrenamtlich Tätigen vom 12.11.1985, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 12.06.2002, außer Kraft.

Hambergen, den 08.11.2017

Der Samtgemeindebürgermeister:

Reinhard Kock

(L. S.)